



AMTSGERICHT VIECHTACH

94234 Viechtach, Mönchshofstraße 29
Tel.: 09942/958-107, Fax: 09942/958-161

Geschäftsnummer: 7 II OWi 00605/05

BESCHLUSS vom 23.08.2005

Die Zahlungen der Geldbuße, Gebühren und Auslagen sind nicht an das Amtsgericht Viechtach, sondern ausschließlich auf das Konto der Zentralen Bußgeldstelle in Viechtach (Kto.-Nr. 240 000 414) BLZ 741 514 50, Sparkasse Regen-Viechtach) unter Angabe des Geschäftszeichens der Zentralen Bußgeldstelle zu leisten.

in der Bußgeldsache gegen

[REDACTED]

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- I. Der Bescheid der Zentralen Bußgeldstelle Viechtach vom 09.03.2005, Az. [REDACTED], wird aufgehoben, soweit der Betroffenen als Halterin die Kosten des Verfahrens gemäß § 25 a StVG auferlegt wurden.
- II. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Antrag der Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 25 a Abs. III Satz 1 StVG zulässig, insbesondere ist die Einlegungsfrist von 2 Wochen gewahrt.

1)

Der Antrag ist begründet, da die Voraussetzungen des § 25 a Abs. I StVG für eine Kostentragungspflicht der Betroffenen als Kraftfahrzeughalterin nicht vorliegen.

Der äußere Tatbestand eines Parkverstößes ist nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt. Mit Bußgeldbescheid vom 20.01.2005 wurde der Betroffenen als Halterin des Pkw Smart, amtliches Kennzeichen [REDACTED], vorgeworfen, in [REDACTED] vor dem Anwesen [REDACTED] nicht am rechten Fahrbahnrand geparkt zu haben. Erläuternd war angegeben "Sie parkten in Fahrtrichtung schräg".

Mit Schreiben vom 17.05.2005 trug die Betroffene im Verfahren erstmals vor, dass der ihr vorgeworfene Verstoß gegen § 12 Abs. IV Satz 1 StVO nicht vorliege, da ein Querparken mit einem Pkw Smart aufgrund des Schutzzweckes der Vorschrift erlaubt sei. Eine Behinderung des fließenden Verkehrs habe nicht stattgefunden.

Im gerichtlichen Verfahren nahm die den Verkehrsverstoß aufnehmende [REDACTED] zu der Einlassung der Betroffenen dahingehend Stellung, dass versehentlich bei der Konkretisierung des Tatvorwurfes "Fahrtrichtung schräg" eingegeben worden sei. Es müsse jedoch an dieser Örtlichkeit heißen "außerhalb Schrägparkzone". Der fließende Verkehr sei nicht behindert worden. Die Zeugin erstellte zu diesem Vorgang eine Skizze, aus der sich entnehmen lässt, dass das Fahrzeug im Tatzeitpunkt in dem Dreieck, das sich nach der letzten schrägen Parkflächenmarkierung ergibt, außerhalb der Schrägparkzone abgestellt worden sein soll.

Diese nachträglichen Feststellungen wurden durch die Betroffene mit Schreiben vom 02.08.2005 bestritten. Sie hat dazu vorgetragen, dass es ganz und gar nicht richtig sei, dass sich der Smart direkt am Straßeneck befunden haben soll. Der Smart habe sich vielmehr völlig parallel zu den Nachbarfahrzeugen befunden, die links und rechts neben dem Smart abgestellt worden seien.

Angesichts dieser Sachlage ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass mit dem Pkw Smart tatsächlich ein Verkehrsverstoß begangen wurde. Der Tatvorwurf, der der Betroffenen ausweislich des Bußgeldbescheides ursprünglich gemacht wurde, nämlich in Fahrtrichtung schräg geparkt zu haben, stimmt im vollem Umfang mit der Einlassung der Betroffenen überein. Die Tat soll am 28.10.2004 begangen worden sein. Erstmals im gerichtlichen Verfahren hat die Zeugin [REDACTED] am 10.5.2005 entgegen ihren ursprünglichen Feststellungen einen völlig anderen Parkvorgang, nämlich ein Abstellen des Fahrzeugs außerhalb der Schrägparkzone, behauptet.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die Zeugin sich knapp 7 Monate nach der Kontrolle besser an die Art der Abstellung des Fahrzeuges erinnern kann, als im Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Feststellungen. Es ist daher zwar möglich, dass der Tatvorwurf falsch konkretisiert wurde, ob dies letztlich den Tatsachen entspricht, ist jedoch zur Überzeugung des Gerichts nicht nachgewiesen.

Der Betroffenen selbst ist daher ihre Einlassung, sie habe zur Fahrtrichtung quer geparkt, letztlich nicht zu widerlegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH St. 17/240 ff.) ist ein Querparken zulässig, wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen, namentlich zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Parkraums bei genügend breiter Straße zweckmäßig ist und zu keiner Gefahrerhöhung für den fließenden Verkehr führt.

Eine Behinderung des fließenden Verkehrs oder eine Gefahrerhöhung für diesen wird auch von der Zeugin [REDACTED] nicht festgestellt.

Ein Parkverstoß ist daher zur Überzeugung des Gerichts nicht dargelegt.

2)

Darüber hinaus lagen die Voraussetzungen für den Erlass eines Halterhaftungsbescheides am 09.03.2005 auch deswegen nicht vor, weil die Betroffene mit Schreiben vom 24.11.2004 im Anhörungsverfahren zugegeben hat, die verantwortliche Fahrzeugführerin gewesen zu sein.

Für einen Halterhaftungsbescheid war daher auch aus diesem Grund kein Raum.

II.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 46 Abs. I OWiG i.V.m. § 467 Abs. I StPO in entsprechender Anwendung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schwack', with a large, stylized initial 'J'.

Richterin am Amtsgericht